



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Linde, Max: Förderalistische und unitarische Parteien

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Föderalistische und unitarische Parteien

Von Dr. rer. pol. Max Linder-Berlin

Die Gliederung eines Einheitsstaates beruht nicht in erster Linie auf politischen, sondern auf verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gesichtspunkten: im Interesse der Verwaltung werden Provinzen, Departements usw. gebildet. Anders liegen die Verhältnisse in einem Staatenstaat von der „mosaikartigen Zusammensetzung des Reiches“. Er ist nicht in Verwaltungsbezirke gegliedert, sondern seine Glieder sind selber Staaten: „Einzelstaaten“, „Gliederstaaten“, wie man sie nennen will. Über den fünfundzwanzig — oder besser sechsundzwanzig — Einzelstaatsregierungen steht die Regierung des Gesamtstaates, des Reiches. Wie sich die Aufgaben des Reiches und die der Einzelstaaten von einander abgrenzen, mit anderen Worten: wie die „Kompetenzen“ zwischen dem Reich und den Einzelstaaten verteilt sind, sagt die Verfassung. Unsere Reichsverfassung hat — von allen Einzelheiten abgesehen — eine dreifache Teilung der Kompetenzen vorgenommen: 1. Für einen Teil staatlicher Aufgaben sind die Gliederstaaten allein zuständig, dergestalt, daß ihnen auf diesen Gebieten staatlicher Tätigkeit die Gesetzgebung wie die Verwaltung zustehen soll (Beispiele: Kirchen- und Schulwesen, Forstwesen, Landwirtschaft, Wasserrecht); 2. Für einen anderen Teil staatlicher Aufgaben steht dem Reiche die Gesetzgebung und Beaufsichtigung, den Gliederstaaten die praktische Durchführung der Gesetze zu (Beispiele: Zoll- und Steuerwesen, Rechtsprechung); 3. Für einen letzten Teil staatlicher Aufgaben steht dem Reiche allein sowohl die Gesetzgebung wie die Verwaltung zu (Beispiele: auswärtige Angelegenheiten, Post- und Telegraphenwesen, Marine). Da nun dem Reiche die „Kompetenz-Kompetenz“ d. h. das Recht und die Fähigkeit zusteht, den Kreis seiner Kompetenzen selbst zu bestimmen, so daß es bisher von Gliederstaaten geregelte Komplexe staatlicher Tätigkeit seiner Gesetzgebung und

Beaufichtigung, ja seiner Verwaltung unterwerfen kann, ist es ihm möglich, im Wege einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Verfassungsänderung seine Zuständigkeit auf Kosten der Zuständigkeit der Gliedstaaten mehr und mehr auszudehnen. In der Tat haben sich die Kompetenzen zwischen Reich und Einzelstaaten seit dem Jahre 1871 erheblich verschoben, vorzugsweise deshalb, weil das Reich schrittweise dazu überging, seine ihm durch die Verfassung übertragenen Kompetenzen auch tatsächlich auszuüben. Dabei hat sich etwas abgespielt, was in jedem Bundesstaate zu beobachten ist: der Kampf zwischen föderalistischen und unitarischen Tendenzen, der Kampf um eine Ausgestaltung des Reiches im Innern zu dem, als was es dem Auslande schon seit langem erscheint: zum Einheitsstaate.

Wer die Verhandlungen der Parlamente mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt, wird wissen, daß gerade in der letzten Zeit wiederholt von unitarischen und föderalistischen Bestrebungen, von der Regelung bisher durch Landesgesetze geregelter Materien durch Reichsgesetze einerseits, „von der Erhaltung der Selbständigkeit der Gliedstaaten“ andererseits die Rede gewesen ist. Vielleicht wird die Zukunft weitere Auseinandersetzungen über diese für die Stellung des Reiches und seiner Einzelstaaten einschneidenden Fragen bringen. Es ist daher nicht uninteressant, an der Hand der Parteiprogramme, Abstimmungen usw. zu untersuchen, welche Stellung die wichtigsten Parteien im Parlament des Reiches und seines größten Gliedstaates grundsätzlich föderalistischen und unitarischen Bestrebungen gegenüber einnehmen und eingenommen haben.

Ich beginne mit derjenigen Partei, die m. E. am schärfsten unitarischen Bestrebungen abhold ist: dem Zentrum. Das Zentrum als Partei hat kein allgemein gültiges, auf die Dauer berechnetes Programm. Es hat gegen Programme von jeher eine starke Abneigung gehabt. Schon in den im Jahre 1861 geschriebenen, den katholischen Wählern Preußens gewidmeten zwölf Briefen: „Die Fraktion des Centrum (Katholische Fraktion)“*) heißt es: „Die Fraktion des Centrum hat kein Programm aufgestellt, einerseits weil sie sich die Lehre der Geschichte von der Nutzlosigkeit eines solchen zu eigen gemacht hat, andererseits weil sie verschmäht, das Volk zu täuschen, als wäre sie imstande, durch ein bloßes Programm das Glück und die Freiheit desselben zu begründen“. Trotzdem gibt es Wahlaufrufe und programmatische Erklärungen genug, die die grundsätzliche Stellung des Centrum in klaren Worten aussprechen. — Als „der Welfe“ Ludwig Windthorst, von 1851 bis 1853 und 1862 bis 1865 hannoverscher Justizminister, später der bedeutendste Führer des Centrum, in den Reichstag des Norddeutschen Bundes eintrat, „fand er keine Partei vor, der er sich hätte anschließen können“. Er gründete daher mit einigen anderen Abgeordneten

*) Um Einwendungen zu vermeiden, hebe ich ausdrücklich hervor, daß die Fraktion des Centrum (Katholische Fraktion) im preussischen Abgeordnetenhaus nicht mit dem heutigen Zentrum identisch ist; aber mit gutem Recht kann man sie als eine Vorläuferin der heutigen Centrumsfraktion im Reichstag, die am 13. Dezember 1871 gegründet wurde, bezeichnen.

(Merikalen und Welsen) einen Verein, der sich den Namen „Bundesstaatlich-konstitutionelle Fraktion“ gab. Schon dieser Name bedeutete ein Programm, und es hätte kaum noch ausdrücklich betont zu werden brauchen, daß die Fraktion die „Wahrung möglichster Freiheit der Selbständigkeit der Bundesstaaten, soweit sie mit der Handhabung einer kräftigen Zentralgewalt vereinbar“ ist, erstrebe. Der überragende Geist Windthorst's, der die kleine Fraktion beherrschte, hat in der Folge auch die große Zentrumsparthei beherrscht. Es ist daher kein Wunder, wenn die Prinzipien der Bundesstaatlich-konstitutionellen Fraktion in ihrer nachgeborenen Schwester, dem Zentrum, dessen Gründung mit der Geburt des Deutschen Reiches zeitlich zusammenfiel, fortlebten. Kein anderer als v. Mallinckrodt hat das, als er am 31. Januar 1872 das Programm des Zentrums verteidigte, mit den Worten ausgesprochen: „Der dritte Punkt [unseres Programms] ist das Prinzip der Föderation im Gegensatz zu dem Prinzip der Zentralisation, im Gegensatz zu den Tendenzen des Unitarismus.“ Mit diesen Worten wurde nur noch schärfer formuliert, was das „Programm der Fraktion des Zentrums“ vom Frühjahr 1871 bereits ausgeführt hatte: „Der Grundcharakter des Reiches als eines Bundesstaates soll gewahrt, demgemäß den Bestrebungen, welche auf eine Änderung des föderativen Charakters der Reichsverfassung abzielen, entgegenwirkt und von der Selbstbestimmung der einzelnen Staaten in allen inneren Angelegenheiten nicht mehr geopfert werden, als das Interesse des Ganzen es unabweislich fordert.“ Schon damals also vertrat das Zentrum den Standpunkt, die Kompetenz des Reiches auf Kosten der Zuständigkeit der Gliedstaaten nicht weiter auszudehnen als unbedingt notwendig sei. Es hat diesen Standpunkt nie verlassen. Seit jenen Tagen hat es sich stets als Hort und Hüter partikularistischer Interessen und Bestrebungen zu erweisen versucht, indem es immer und immer wieder auf den „föderativen Grundcharakter des Reiches“ hinwies, die „volle Auswirkung“ dieses „geschichtlichen und verfassungsmäßigen Grundcharakters“ forderte und erklärte, daß dessen „Beibehaltung und Behauptung“ seine „wachsamste Obforge in Anspruch nehmen“ werde. Daß eine Partei, die von dem Augenblick ihres Entstehens an Gegnerin aller Zentralisation und unitarischer Tendenzen war, die Schaffung verantwortlicher Reichsminister, ein Reichseisenbahnsystem, eine direkte Reichseinkommen- und Reichsvermögenssteuer, ja sogar ein Briefmarkenübereinkommen zwischen dem Reich und Württemberg und ähnliche Bestrebungen, die geeignet waren, die Einheit des Reiches über den ursprünglich gegebenen Zustand hinaus zu fördern, bekämpfte, ist ebenso verständlich wie die Tatsache, daß es das Zentrum war, aus dessen Schoß die Frankenstein'sche Klausel von 1879, die für die finanzielle Entwicklung des Reiches verhängnisvollste Maßnahme, geboren wurde.

Nicht aus den gleichen Beweggründen und nicht in dem starken Maße wie das Zentrum, aber doch ganz unverkennbar, hat auch die 1876 gegründete Deutsch-Konservative Partei föderalistischen Erwägungen und Bestrebungen Raum gegeben, sich dagegen bestimmten unitarischen Tendenzen gegenüber ablehnend verhalten.

Wie anders jedoch die Deutsch-Konservative Partei dem Reich und dem Reichsgedanken gegenübersteht, ergibt sich, wenn man die oben wiedergegebene Stelle aus dem Programm der Fraktion des Zentrums von 1871 mit dem folgenden Passus aus dem Gründungsaufwurf der Deutsch-Konservativen Partei vom 12. Juli 1876 vergleicht. In ihm heißt es: „Wir wollen die für unser Vaterland gewonnene Einheit auf dem Boden der Reichsverfassung in nationalem Sinne stärken und ausbauen. Wir wollen, daß innerhalb dieser Einheit die berechnigte Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Staaten, Provinzen und Stämme gewahrt werde“. Diese Sätze, die sich — nebenbei bemerkt — unverändert auch in dem sogenannten Tivoliprogramm vom 8. Dezember 1892 finden, sagen nichts von einem Entgegenwirken wider die Bestrebungen, die geeignet sind, den föderalistischen Charakter der Reichsverfassung abzuändern; es wird vielmehr von einer Stärkung und einem Ausbau der gewonnenen Einheit gesprochen. Es ist auch nicht die Rede davon, daß von der Selbständigkeit der Einzelstaaten nicht mehr als unabweislich „geopfert“ werden solle; es soll vielmehr nur die berechnigte Selbständigkeit und die berechnigte Eigenart geschont werden. Damit wendet die Partei nur den Fundamentalsatz ihres ganzen Programms, nämlich die Erhaltung dessen, was nach ihrer Ansicht „gut ist und sich als solches bewährt hat“, auf einen bestimmten Fall an. Nun läßt sich ja unzweifelhaft darüber streiten, was als berechnigte Selbständigkeit und Eigenart der Staaten anzusehen ist. Die Deutsch-Konservative Partei ist aber geneigt, berechnigte Eigenart auch dort zu sehen, wo andere nur wenig berechnigten Partikularismus sehen können. Nimmt man „ihren legitimistischen Zug“, ihre „Wertschätzung überkommener staatlicher Gewalten“ hinzu, so ist es verständlich, wenn die Konservativen sich nicht selten an der Seite des Zentrums fanden, wo es galt, den Föderalismus über den Unitarismus zum Siege zu führen. Die Konservative Partei hat nicht immer die Maxime verfolgt, daß die Einheit des Reiches auszubauen und zu fördern sei. Direkte Reichssteuern — eine m. E. eminent nationale Forderung — haben die Konservativen ebenso wie das Zentrum bekämpft; man denke nur an ihre Stellung zur erweiterten Reichserbschaftsteuer, die eben jetzt wieder in Verbindung mit der neuen Wehrvorlage erörtert worden ist. Oder man denke an ein anderes Beispiel: die Vereinheitlichung der Eisenbahnen. Wie sich die Konservativen zu ihr stellen, hat erst vor kurzer Zeit (30. Januar 1912) der Abg. von Pappenheim im preußischen Abgeordnetenhaus dargelegt. Er führte aus: Was die Bestrebungen auf einen engeren Zusammenschluß der deutschen Eisenbahnen anlange, die Ausdehnung der bisherigen Wagengemeinschaft zu einer Eisenbahngemeinschaft, einer allgemeinen Betriebsgemeinschaft, so seien sie, die Konservativen, gern bereit, das zu tun, was im Interesse der Sicherheit und Erleichterung des Betriebes und der Verkehrsverhältnisse liege, aber nur soweit, als nicht die selbständige Verwaltung der deutschen Eisenbahnen in Frage komme. Sie hielten sich verpflichtet, die Selbständigkeit der Bundesstaaten mit aller Sorgsamkeit zu wahren (Beifall rechts), und sie würden alles vermeiden, was bei einer aus-

gedehnteren Eisenbahngemeinschaft geeignet sei, die selbständigen Entschlüsse dieser Staaten in der allerwichtigsten Betriebsverwaltung zu hemmen. — Das hätte mit denselben Worten auch ein Vertreter des Zentrums erklären können. Diese und andere, unschwer beizubringende Beispiele machen es nicht ganz leicht, Prof. von Below in allen Teilen zuzustimmen, wenn er sagt: „Die nationale Idee ist für sie (die Konservativen) zu einer Grundlage ihrer politischen Haltung geworden. . . . Hiernach steht es von vornherein fest, daß alle partikularistischen Tendenzen aus den heutigen konservativen Kreisen verbannt sind. Die sächsischen Konservativen z. B. wissen heute nichts mehr vom Partikularismus. Die Partei verlangt nicht den Einheitsstaat und fordert Achtung der Einrichtungen der Einzelstaaten aus grundsätzlicher Pietät gegen das historisch Überlieferte. Allein es wird sich nicht nachweisen lassen, daß die Konservativen irgendwo die freie Bewegung des Reiches hindern, wo das nationale Interesse sie heischt*.“ Ich muß mich demgegenüber einem anderen kompetenten Beurteiler, Prof. Heinrich Triepel, anschließen, der in seiner sehr beachtenswerten staatsrechtlich-politischen Studie „Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche“ (Tübingen 1907) die Meinung vertritt, daß, wenn man die politischen Parteien in unitarische und föderalistische einteilen wollte, man die konservative im großen und ganzen als eine föderalistische bezeichnen müsse. Allerdings wird man das den Konservativen — im Gegensatz zum Zentrum; vgl. die Ursachen der Reichstagsauflösung von 1906 — zugestehen müssen, daß sie, wo es sich darum handelte, die Machtmittel des Reiches zu fördern und seine Stellung dem Auslande gegenüber zu festigen, nicht versagten und daß sie dort, wo die Erhaltung der Selbständigkeit und Eigenart der Gliedstaaten nicht berührt wurde, bereit waren, an der Stärkung des Reiches mitzuarbeiten; ich brauche nur an ihre Stellung zu den Militär- und Flottenvorlagen, an ihre Stellung zu den Kolonien u. dgl. zu erinnern. Schwierigkeiten ergeben sich für sie aber jedesmal da, wo unitarische und partikulare Bestrebungen in Konkurrenz miteinander treten, wo eine Stärkung und ein Ausbau des Reiches sich nur auf Kosten der Zuständigkeit der Einzelstaaten durchführen lassen. In solchen Fällen pflegen die Konservativen — konservativ, das will hier sagen: föderalistisch, zu sein.

„Im Reichstag haben wir als Landsleute uns zusammengefunden, und es soll das nationale Interesse sein, was uns am innigsten vereinigt. Den neuen Provinzen werden wir zu beweisen haben, daß Preußisch und Deutsch Eins und daselbe ist und daß Deutschland gewinnt, was Preußen erwirbt. Undeutsche Gesinnung ist bei uns nicht heimisch. Wir sehen das Vaterland stets über die Partei, wir stellen das Nationalinteresse über alles. Der zu einem ‚Deutschen Reich‘ sich entfaltende Norddeutsche Bund, hervorgegangen aus dem Zollverein, erscheint uns als die deutsche Weiterbildung der preußischen Monarchie.“ Diese Sätze finden sich in der ersten programmatischen Kundgebung der Freikonservativen oder Reichspartei, die sich 1867 bildete und „sich vor allem die Aufgabe

*) Vgl. „Handbuch der Politik“. Berlin und Leipzig, 1912, Bd. II, S. 6.

stellte, die Politik Bismarcks so nachdrücklich wie möglich zu unterstützen“ Schon die Tatsache, daß sich die Reichspartei die Förderung der Bismarckschen Politik am Ende der sechziger Jahre, d. i. der Bismarckschen Einheitsbestrebungen, zur wichtigsten Aufgabe setzte, läßt ebenso wie ihr Name darauf schließen, daß diese Partei dem Einheitsgedanken mit wärmerer Liebe gegenüberstand und gegenübersteht, ihn wärmer propagierte und ihn mit größerer Bereitwilligkeit förderte als ihre konservative Schwesterpartei. Und in der Tat ist die Reichspartei namentlich in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens bereit gewesen, das Reich mit derjenigen Machtfülle auszustatten, deren es zur staatlichen Einigung der Nation bedurfte (vgl. Wahllaufruf vom 6. Juni 1898). Allein es ist doch nicht zu vergessen, daß die Reichspartei den Deutsch-Konservativen innerlich sehr nahe steht, daß sie wie diese auf konservativem — wenn auch um einiges freieren, liberaleren konservativem Boden — gegründet ist. Dieser preußisch-konservative Grundcharakter hat dem deutschnationalen Gedanken der Reichspartei eine ganz bestimmte preußisch-partikularistische Note gegeben: ihr erscheint das Reich lediglich als die deutsche Weiterbildung der preußischen Monarchie. Daraus folgt, daß die Reichspartei geneigt ist, solche Bestrebungen zur Stärkung des Reiches und seiner Institutionen zu unterstützen, bei denen Preußen nichts zu opfern braucht, die im Gegenteil eine Stärkung der Stellung Preußens im Reiche bedeuten. Preußisch und deutsch ist ihr identisch; preußisch-deutsch ist ihr Unitarismus, nicht deutsch schlechthin. Daher konnte die Freikonservative Partei in ihrem Wahllaufruf vom 17. September 1888 mit Recht sagen, daß sie die Förderung einer auf die Festigung des Reiches und die Stärkung des nationalen Bewußtseins gerichteten Reichspolitik für eine der vornehmsten Aufgaben des preußischen Staates wie der preußischen Landesvertretung halte. Die Reichspartei kann deshalb Preußen und seinem Parlament eine Förderung unitarischer Tendenzen empfehlen, da diejenigen unitarischen Bestrebungen, die sie überhaupt für unterstützenswert hält, nie eine Minderung, sondern nur eine Stärkung preußischen Einflusses im Reich bedeuten werden. In dieser Richtung ist m. E. recht bezeichnend, daß der freikonservative Abgeordnete Frhr. von Zedlitz in der Frage der Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnen, die unter Umständen Preußens Einfluß ganz gewaltig steigern könnte, keineswegs auf einem so schroff ablehnenden Standpunkt steht wie sein deutsch-konservativer Kollege Herr von Pappenheim. Ersterer bemerkte am 23. Januar zu dieser Angelegenheit, der Gedanke einer Erweiterung der Eisenbahngemeinschaft finde bei der Regierung zwar lebhaften Widerstand, aber eine ganze Reihe praktischer Schwierigkeiten würde vielleicht durch sie beseitigt werden — eine Äußerung, aus der nur zu entnehmen ist, daß die Freikonservativen bereit sind, wenn nicht den Gedanken positiv zu fördern, so doch wenigstens ihn gegebenenfalls zu prüfen und an ihm mitzuarbeiten.

Man braucht sich nur der Tatsache zu erinnern, daß es der Deutsche Nationalverein war, dessen politisches Erbe die Nationalliberale Partei antrat,

nachdem jener 1866 zu Grabe getragen, diese 1867 gegründet worden war, um zu wissen, daß sie die unitarische Partei par excellence ist. Wenn das erste Programm des Nationalvereins vom 14. August 1859 davon sprach, daß politische Parteiforderungen der großen gemeinsamen Aufgabe der deutschen Einigung unterzuordnen seien, daß eine einheitliche deutsche Verfassung herbeizuführen und der deutsche Bundestag durch eine feste, starke und bleibende Zentralregierung zu ersetzen sei, so sind das Gedanken, die die Nationalliberale Partei von der Stunde ihrer Geburt an zu den ihrigen machte. „Unser Wahlspruch ist: Der deutsche Staat und die deutsche Freiheit müssen gleichzeitig mit denselben Mitteln errungen werden . . . Die Einigung des ganzen Deutschlands unter einer und derselben Verfassung ist uns die höchste Aufgabe der Gegenwart . . . Wir sind entschlossen, die Bundeskompetenz zu befestigen und über alle gemeinsamen Angelegenheiten auszudehnen.“ Das sind einige der entscheidenden Sätze des ersten Programms der Nationalliberalen Partei aus dem Jahre 1867. Und nachdem am 18. Januar 1871 dem Deutschen Reiche ein deutscher Kaiser entstanden war, da schrieb sie wenige Tage später (25. Januar 1871) die Worte: „Dem Zuge der Ereignisse folgend, tritt jetzt an uns die Aufgabe, den anerkannten Mängeln der Verfassung [des Norddeutschen Bundes] abzuhelpfen und unser öffentliches Wirken einer Reform zu widmen, welche bei der ehrlichen Achtung des Bundesstaats die Zentralgewalt des Reiches bis zur Machtfülle einer wirksamen und wohlgeordneten Staatslenkung stärkt.“ Das sind nicht nur Worte geblieben, sondern ihnen sind die Taten gefolgt, so daß die Nationalliberale Partei in der Folge mit Fug als die Partei der Reichsgründung bezeichnet werden konnte. Es ist hinreichend bekannt, welche eminenten Verdienste sie sich um das wiedererstandene Deutschland erworben hat; in entscheidender Weise hat sie den inneren Ausbau des Reiches, die Ausgestaltung seiner Organisation, die Übertragung hinreichender Arbeitsgebiete auf es, das Zustandekommen im unitarischen Sinne wirkender Gesetze beeinflusst. Nur weniges braucht zum Belege dessen erwähnt zu werden. Um die Schaffung eines einheitlichen deutschen Privatrechts, wie wir es heute in unserm Bürgerlichen Gesetzbuch besitzen, hat sich die Nationalliberale Partei ebenso große Verdienste erworben wie um die Schaffung eines Deutschen Strafgesetzbuches und anderer wichtiger „Reichsjustizgesetze“; ein einheitliches Reichsvereinsgesetz hatte von jeher zu einer ihrer wichtigsten Forderungen gehört; der Ausbau der obersten Reichsbehörden, die Schaffung verantwortlicher Reichsministerien, die Verstärkung der Befugnis des Reichsschatzammtes usw. sind von ihr mit besonderem Eifer betrieben worden. — Fragt man sich, ob die Nationalliberale Partei ihren unitarischen Bestrebungen auch in den ihrer parlamentarischen Blütezeit folgenden Jahrzehnten treu geblieben ist, so kann man m. E. diese Frage nur bejahen. Sie ist bei voller Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Einzelstaaten für eine weitere Entwicklung der Reichseinrichtungen im nationalen Geiste eingetreten, sie hat sich getreu ihrer Forderung: eine

Vertretung nach außen, ein Seerwesen, eine Kriegsflotte, ein Recht, ein Verkehrsgebiet — die Pflege der errungenen Einheitsgüter der Nation angelegen sein lassen. Es sei in dieser Beziehung nur hingewiesen auf ihre Stellung zu den Heeres-, Flotten- und Kolonialvorlagen, der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, ihre Tätigkeit auf dem Gebiete einer reichsgesetzlichen Regelung des Wohnungswesens, einer reichsgesetzlichen Regelung des Submissionswesens, ihre Stellung in der Frage der Vereinheitlichung der Eisenbahnen, des Reichspetroleummonopols ufm. — Angelegenheiten, denen zum Teil andere Parteien aus föderativen Rücksichten mehr oder weniger ablehnend gegenüberstanden und gegenüberstehen. Man mag welche Einwendungen immer gegen die Nationalliberale Partei erheben — daß sie von ihrer Reichsfreudigkeit, ihrer Bereitwilligkeit, den Reichsgedanken zu fördern und zu stärken, nichts eingebüßt hat, wird man schlechtthin anerkennen müssen.

Unzweifelhaft ist auch der Linksliberalismus, das heißt die Gruppe von Parteien, die sich im Jahre 1910 zu der Fortschrittlichen Volkspartei vereinigte, als unitarisch anzusprechen. Während es jedoch zu weit geht, von dem rechten Flügel der Liberalen zu sagen, er sei mehr national als liberal, geht es nicht zu weit, wenn man von seinem linken Flügel sagt, ihm liege mehr an liberalen als an unitarischen Tendenzen. Wo unitarische Bestrebungen sich mit seinen fortschrittlichen Forderungen vereinigen lassen, tritt er rückhaltlos für jene ein; wo das dagegen nicht der Fall ist, ist er geneigt, diese seine Haltung bestimmen zu lassen. Aber föderalistisch ist der Linksliberalismus nicht und auch wohl, trotzdem es zuzeiten so aussehen möchte, nie gewesen. Die Deutsche Fortschrittspartei z. B. war eine der ersten Parteien Deutschlands, die sich als „deutsche“ Partei bezeichnete, und schon in ihrem Gründungsprogramm vom 6. Juni 1861 ist sie für eine feste Einigung Deutschlands eingetreten. Auch die heutige Fortschrittliche Volkspartei tritt grundsätzlich für eine Stärkung des Reiches bei Aufrechterhaltung seiner bundesstaatlichen Grundlagen ein und hat in ihrem Programm eine Reihe von Forderungen aufgestellt, deren unitarische Richtung unverkennbar ist: verantwortliches kollegiales Reichsministerium; reichsgesetzliche Reform des Fremden- und Auslieferungsrechtes; reichsgesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in der Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen u. a. m. Eine stark unitarische Forderung liegt auch in dem Antrag der Fortschrittlichen Volkspartei, einen Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich zu schaffen, ein Vorschlag, von dem der Königsberger Staatsrechtslehrer Arndt vor kurzem sagte, „er könnte und müßte am letzten Ende die Folge haben, daß der Föderalismus und die Macht des Kaisers wie der verbündeten Regierungen ausgeschaltet wird“. Daß die Partei aber auch in weniger wichtigen Fragen geneigt ist, unitarische Bestrebungen zu fördern, beweist eine Äußerung des fortschrittlichen Abgeordneten Dr. Fleisch gelegentlich der ersten Beratung des Wassergesetzentwurfes im preußischen Abgeordnetenhaus (20. Februar 1912), woselbst er grundsätzlich für die reichsgesetzliche

Regelung des Wasserrechtes, eine in früherer Zeit oft erhobene Forderung, eintrat. Alles dieses deutet darauf hin, daß der Föderalismus in der Fortschrittlichen Volkspartei keinen Stützpunkt findet. Allerdings beweist es noch nicht, daß ihr der Liberalismus höher als der Unitarismus steht. Die Belege dafür finden sich jedoch unschwer, wenn man den Abstimmungen linksliberaler Parteien in früheren Jahren nachgeht. Man denke z. B. daran, daß die Fortschrittspartei am 16. April 1867 gelegentlich der Schlußabstimmung über die Verfassung des Norddeutschen Bundes gegen den Entwurf stimmte. Das Motiv dieses Handelns ist weder zu suchen in irgend welchen föderalistischen Ansichten noch in der damaligen allgemeinen Verärgerung der Partei — die allein wohl nie ausgereicht haben würde, ihre Haltung in einer so wichtigen Angelegenheit entscheidend zu beeinflussen —, sondern in erster Linie in der Überzeugung, daß der Entwurf berechtigten liberalen Forderungen nicht entsprach oder gar widersprach: die Verfassung sah kein verantwortliches Reichsministerium vor, das Budgetrecht in bezug auf die Einnahmehewilligung und den Militäretat war beschränkt, die Abgeordneten erhielten keine Diäten usw. Diesen Beweggrund läßt unzweideutig eine Erklärung, die die Partei durch den Abgeordneten Waldeck abgeben ließ, erkennen; in ihr wurde gesagt, die Partei stimme gegen den Entwurf in dem Bewußtsein, „daß dessenungeachtet nicht im allermindesten die Sache, wofür wir eintreten, die Einheit Deutschlands, gefährdet ist“. Dieser Vorgang hat sich im übrigen bei der Abstimmung über die Verfassung des Deutschen Reiches am 14. April 1871 nicht wiederholt. Dagegen hat die Fortschrittspartei aus denselben liberalen Erwägungen heraus es nicht über sich vermocht, der Gesamtheit der in unitarischer Richtung wirkenden Reichsjustizgesetze zuzustimmen; sie hat vielmehr gegen die Strafprozessordnung und gegen das Gerichtsverfassungsgesetz gestimmt. Hinwiederum hat der Linkliberalismus (im Gegensatz zur Sozialdemokratie) dem wichtigsten Fortschritt des Einheitsgedankens der letzten vierzig Jahre, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, seine Zustimmung nicht versagt. Bekannt ist die Stellung des Freisinns zu so wichtigen, die Stärkung des Reiches betreffenden Fragen wie den Militär-, Flotten- und Kolonialvorlagen; bis vor wenigen Jahren hat er sich ihnen gegenüber schlechthin ablehnend verhalten. Aber in dieser Beziehung ist eine Wandlung eingetreten: 1906 hat der linke Flügel der Liberalen für die Kolonialvorlagen, 1908 für die Flottenvorlage, 1911 für das Quinquennat gestimmt.

Es bleibt die Sozialdemokratie. Über sie, die eine besondere Stellung einnimmt, nur wenige Worte. Das zurzeit geltende sozialdemokratische Programm spricht sich nicht ausdrücklich darüber aus, wie die Partei dem Unitarismus und Föderalismus gegenübersteht. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß sie das größte Interesse an einer Förderung unitarischer Tendenzen hat. Ihre Stellung wird jedoch nicht bestimmt durch irgendwie geartete nationale Erwägungen — für solche ist innerhalb der Sozialdemokratie kein Raum —, sondern ausschließlich durch politische Momente anderer Art.

Dahin gehört vor allem die Tatsache, daß der parlamentarische Einfluß der Sozialdemokratie in keinem Parlamente so groß ist wie im Parlament des Reiches, da diese Partei mit keinem bestehenden Wahlrecht so ausgezeichnete Geschäfte macht wie mit dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht. Je weiter daher der Aufgabenkreis des Reiches gezogen wird, je mehr es seine Kompetenzen ausdehnt, um so größer wird der Einfluß der Sozialdemokratie auf die deutsche Gesetzgebung und die politischen Verhältnisse des Reiches. Nicht aus nationalen Erwägungen heraus fordert die Sozialdemokratie z. B. eine reichsgesetzliche Regelung des Schulwesens — das Schulwesen stellt einen der wichtigsten Aufgabenkreise der Einzelstaaten dar — und ein Reichsschulministerium, sondern lediglich aus taktischen Gründen. Taktische Erwägungen allein bestimmen die unitarischen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und sie werden sich jedesmal feststellen lassen, sobald sie sich in unitarischem Sinne betätigt. Wenn die Sozialdemokratie dagegen in unitarischer Richtung wirkende Bestrebungen, wie z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch, ablehnt, so sind dafür ausschließlich ihre politischen und wirtschaftlichen Grundanschauungen, nicht aber ihr Föderalismus, an dem sie ihrer ganzen Natur nach nicht das geringste Interesse haben kann, maßgebend.

Ich habe versucht, hier in Kürze die grundsätzliche Stellung der wichtigsten Parteien unitarischen und föderalistischen Tendenzen gegenüber darzulegen. Zu berücksichtigen bleibt dabei, daß wir heute eine Partei, die ihr einziges und größtes Ziel in der weiteren und völligen Ausgestaltung des Reiches zu einem Einheitsstaat im eigentlichen Sinne des Wortes sieht, nicht mehr haben. Jede Partei, auch die nationalliberale, vertritt entsprechend den komplizierten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des modernen Staates viele und vielerlei Bestrebungen. Einzelne dieser Bestrebungen können zuzeiten so große Bedeutung erlangen, daß sie andere, selbst entscheidende Grundsätze einer Partei vorübergehend völlig in den Hintergrund drängen. Wenn z. B. das Zentrum mit seinem Toleranzantrag für ein Reichsreligionsgesetz — als solches charakterisiert sich dieser Antrag in Tat und Wahrheit — eintritt, so setzt sie sich damit in Gegensatz zu ihren stark ausgeprägten föderalistischen Tendenzen, da die Religion und das Kirchenwesen ebenso wie das Schulwesen zu den wichtigsten einzelstaatlichen Kompetenzen gehören. In der Tat hat auch Fürst Bülow bei der Beratung des Toleranzantrages (1906) als wesentlichsten Einwand gegen ihn das staatsrechtliche Bedenken, daß er in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung eingreife, geltend gemacht. Derartige Abweichungen von der Regel sind aus politischen und wirtschaftlichen Rücksichten möglich; sie können aber das gezeichnete Bild im ganzen nicht verändern.

